

Marktgemeinde Sieghartskirchen

Wiener Straße 12

3443 Sieghartskirchen



Niederschrift zur öffentlichen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Montag, den 18.03.2013
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend sind:

stv. Vorsitzende(r)

Frau Vizebürgermeisterin Silvia Wolfsberger
ÖVP

Geschäftsführende Gemeinderäte

Herr GGR Karl Ebersberger ÖVP
Frau GGR Josefa Geiger ÖVP
Herr GGR Karl Heiß ÖVP
Herr GGR Hermann Höchtl SPÖ

Gemeinderäte

Herr GR Bernd Bartsch ÖVP
Herr GR Karl Berger FBL
Herr GR Josef Brandfellner SPÖ
Herr GR Hermann Haneder SPÖ
Herr Umwelt-GR Helmut Hietz ÖVP
Herr GR Andreas Knirsch ÖVP
Herr GR Andreas Laber SPÖ
Herr GR Robert Marold ÖVP
Herr GR Rudolf Mayer SPÖ
Herr GR Gerhard Obermaißer ÖVP
Herr GR Ing. Christoph Pinter ÖVP
Herr GR Ing. Josef Roch ÖVP
Frau GR Mag. Ingrid Schmiedt GRÜNE
Herr GR Andreas Arthur Spanring FPÖ
Herr GR Hannes Sprengnagl ÖVP
Frau GR Petra Strebl SPÖ
Frau GR Silvia Sulzer SPÖ
Herr GR Ing. Andreas Thomaso ÖVP
Herr GR Adolf Weninger ÖVP

Abwesend sind:

Vorsitzende(r)

Herr Bgm. NR Johann Höfinger ÖVP entschuldigt

Geschäftsführende Gemeinderäte

Herr GGR Johannes Albrecht ÖVP entschuldigt
Herr GGR Rudolf Winhofer SPÖ entschuldigt

Gemeinderäte

Frau GR Beate Berger ÖVP entschuldigt
Herr GR Patrick Steffens FPÖ entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung
3. Vergabe Freibadkantine
Vorlage: AL/432/2013
4. Flächenwidmungsplanänderung - Festlegung Zusatzbezeichnung
Vorlage: AL/434/2013
5. Vergabe Straßenherstellung Parzellierung Fischeralm
Vorlage: AL/438/2013
6. Subventionsrichtlinie
Vorlage: AL/437/2013
7. Mietfestsetzung für Jagdhornbläser Abstetten
Vorlage: AL/431/2013
8. Bericht Prüfungsausschuss
9. Rechnungsabschluss 2012
Vorlage: BH/165/2013

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Vizebürgermeisterin eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

zu 2 **Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung**

Gegen die Abfassung des Gemeinderatsprotokolls vom 17. Dezember 2012 wird kein Einwand erhoben.

Vor dem Sitzungsbeginn werden von der FPÖ-Fraktion und von der Fraktion der GRÜNEN 2 Dringlichkeitsanträge an die Vizebürgermeisterin übergeben. Diese werden nach dem Tagesordnungspunkt 2 wie folgt eingebracht:

- **Bestellung eines Jugendgemeinderats in Sieghartskirchen**

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages durch GR Andreas Arthur Spanring wird über die Aufnahme in die Tagesordnung abgestimmt.

Für die Aufnahme in die Tagesordnung stimmen folgende Gemeinderäte: FPÖ-Fraktion, die Fraktion der Grünen, SPÖ-Fraktion und GR Karl Berger.

Gegen die Aufnahme stimmt die Fraktion der ÖVP.

- **Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN**

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages durch GR Mag. Ingrid Schmiedt wird über die Aufnahme in die Tagesordnung abgestimmt.

Für die Aufnahme in die Tagesordnung stimmen folgende Gemeinderäte: FPÖ-Fraktion, die Fraktion der Grünen, SPÖ-Fraktion und GR Karl Berger.

Gegen die Aufnahme stimmt die Fraktion der ÖVP.

Da die Anträge abgelehnt wurden, kommt es zu keiner Änderung der Tagesordnung.

zu 3 **Vergabe Freibadkantine Vorlage: AL/432/2013**

Sachverhalt:

Da der 3 jährige Pachtvertrag ausgelaufen ist, wurde im Amtsblatt die Neuverpachtung ausgeschrieben. Es wurde wiederum für 3 Jahre ausgeschrieben.

Es gaben 2 Bewerber ein Angebot ab.

Herr Wolfgang Meixner: € 2.250 inkl. MWSt.

Frau Inga Erzadeoglu: € 3.600 inkl. MWSt.

Frau Inga Erzadeoglu wurde daher als Bestbieterin ermittelt.

Diesbezüglich wird daher folgender Pachtvertrag aufgesetzt:

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Sieghartskirchen

Wienerstrasse 12
3443 Sieghartskirchen

als Verpächterin einerseits,

und

Frau Inga Erzadeoglu

Gratschweingasse 2
3443 Sieghartskirchen

als Pächter andererseits,

wie folgt:

I. Pachtgegenstand

- 1) Der Verpächter ist Eigentümer des „Freibads Sieghartskirchen“ und der unter anderem dort betriebenen Kantine im Ausmaß von rd. 132,75 m² laut beiliegendem Plan (rot markiert).
- 2) Gegenstand dieses Pachtvertrages ist nun die Kantine des „Freibads Sieghartskirchen“, vor allem samt Kundenstock und -beziehungen, dem „Good Will“, die Lieferantenbeziehungen, der Räumlichkeiten, insbesondere das Inventar und die Betriebsmittel für den gesamten Kantinenbetrieb. Die zum Unternehmen gehörenden Einrichtungsgegenstände und Betriebsmittel werden in dem von dem Verpächter und der Pächter noch gesondert, gemeinsam zu erstellenden Inventarverzeichnis näher beschrieben werden. Der Pächter ist zudem bis auf jederzeitigen Widerruf berechtigt, unentgeltlich die im Umfeld der Kantine aufgestellten Sessel und Tische (für bzw. durch ihre Kunden) zu benützen - jedoch wird festgehalten, dass auch die anderen Badegäste, ohne Konsumationspflicht diese benützen dürfen.
- 3) Der Verpächter übergibt und der Pächter übernimmt einen lebenden, d.h. im Sinne eines saisonalen Verständnisses, Kantinenbetriebs (in Folge: **„UNTERNEHMEN“**). Der Pächter ist verpflichtet, das Unternehmen zu betreiben (Betriebspflicht) und ein lebendes Unternehmen im Falle der Beendigung des Pachtverhältnisses zurück zu stellen. Die Verpachtung erfolgt zum weiteren Betrieb des Unternehmens in der Form der Kantine. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verpächters.
- 4) Der Pächter ist das gegenständliche Pachtobjekt nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt. Der Pächter erklärt, dass ihm sämtliche für den Betrieb und seinem Entschluss das Unternehmen zu pachten, wesentlichen Unterlagen, wie etwa über die Betriebsanlage zur Einsicht vorgelegt wurden. Der Pächter verpflichtet sich, sämtliche behördliche Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und zu beachten. Der Verpächter übernimmt keine Haftung für besondere, nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften der Bestandsache, er haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit oder Ertragskraft des Unternehmens. Es obliegt dem Pächter, künftig allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen selbst einzuholen.
- 5) Der Pächter verpflichtet sich, der Gewerbebehörde unverzüglich die Übertragung der Ausübung

des Gewerbes an den Pächter anzuzeigen.

II. Vertragsdauer

- 1) Das Pachtverhältnis beginnt am 1.5.2013 und es endet am 30.9.2015.
- 2) Die Vertragsteile sind zur vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrages aus einem wichtigen Grund berechtigt. Ein solcher liegt beispielsweise dann vor, wenn der Pächter mit der Zahlung eines Pachtzinses säumig ist, wenn er seine Zahlungen einstellt, gegen ihn erfolglos Exekution geführt wurde.

Das Pachtverhältnis kann zudem vom Verpächter bei Vorliegen von wichtigen Gründen, sofort, also ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und eines Kündigungsstermines aufgelöst werden:

- wenn über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren (Konkurs, Ausgleich, Reorganisation) eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
 - wenn der Pächter den Vertrag grob oder beharrlich verletzt oder trotz eingeschriebener Mahnung und Nachfristsetzung fortgesetzt und erneut seine Vertragspflichten verletzt. Die Fortsetzung einer Vertragsverletzung durch den Pächter trotz anwaltlicher Abmahnung gilt jedenfalls als grobe und beharrliche Vertragspflichtenverletzung, die stets zur Auflösung berechtigt;
 - wenn der Pächter seine Betriebspflicht verletzt;
 - wenn die Betriebsöffnungszeiten nicht eingehalten werden
 - bei Änderung des Verwendungszweckes
 - bei Änderung der festgelegten Branche
- 3) Der Pächter verpflichtet sich zudem, den Verpächter nach Auflösung des Pachtvertrages für sämtliche Ansprüche der von Dienstnehmern des Pächters, die diese gegenüber der Verpächterin haben könnten, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Zur Besicherung dieser Ansprüche kann auch die zu erlegende Kautions herangezogen werden. Die Schad- und Klagloshaltung gilt insbesondere nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz („AVRAG“) in der jeweils geltenden Fassung. Der Pächter ist verpflichtet, binnen 2 Monaten nach Auflösung des Pachtvertrages dem Verpächter nachzuweisen, dass sämtliche Ansprüche der Dienstnehmer, die diese gegen den Verpächter haben könnten, befriedigt sind. Erbringt der Pächter diesen Nachweis nicht, ist der Verpächter berechtigt, die erliegende Kautions einzubehalten oder zu ziehen, solange keine Freistellung von allen Ansprüchen der Dienstnehmer erfolgt ist.
 - 4) Sollte das Pachtverhältnis vorzeitig aufgelöst werden, dann ist der Pächter verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe des letzten Jahrespachtzinses zu bezahlen; allfällige, aus der vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses entspringende Schadenersatzansprüche sind davon nicht betroffen und können gesondert geltend gemacht werden.

III. Pachtzins, Nebenkosten

- 1) Der Verpächter und der Pächter vereinbaren den folgenden Pachtzins, der sich aus dem jährlichen Fixpachtzins inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (USt) und zuzüglich den Betriebs- & Nebenkosten errechnet.
- 2) Der jährliche Fixpachtzins beträgt € 3.600,- (in Worten: Euro dreitausend), inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (USt) und zuzüglich den Betriebs- & Nebenkosten.
- 3) Im Fixpachtzins sind keine Betriebskosten oder Nebenkosten enthalten. Diese sind in der jeweils anfallenden Höhe bzw. gesetzlichen Höhe gesondert zu bezahlen.

- 4) Der Pächter trägt eben alle, für das Pachtobjekt anfallenden Betriebskosten und sonstigen Nebenkosten, und zwar insbesondere:
 - sämtliche Steuern und öffentlichen Abgaben, die die Liegenschaft betreffen,;
 - sämtliche Betriebskosten, dass heißt alle zur Erhaltung und zur ordnungsgemäßen Betreibung des Unternehmens, der dazugehörigen Liegenschaften, der für die Flächen und Einrichtungen notwendigen Ausgaben, beispielsweise Wasser- und Kanalisationsgebühren, Abwassergebühren, die Kosten und Gebühren für Kanalräumung, Schädlingsbekämpfung und Unratabfuhr sowie Müllentsorgung, die Kosten für Licht- und Kraftstrom, für die Be- und Entwässerung, Straßen- und Gehsteigreinigungsgbühren, Reinigung der allgemeinen Gehwege und die Kosten angemessener Versicherungen, sowie alle mit der laufenden Erhaltung, Instandhaltung und Verwaltung des Unternehmens samt allen Außenanlagen und Infrastruktur verbundenen sonstigen Aufwendungen, so auch alle Umgestaltungen und Ergänzungen aufgrund gesetzlicher behördlicher Vorschriften;
 - Heizung, Warmwasserkosten; die üblichen Reinigungskosten, der laufenden Instandhaltung der Wartung der gesamten Anlage des Unternehmens;
 - Subsidiär wird zudem vereinbart, dass der Pächter – sollten in den vorgenannten Bestimmungen keine Regelungen enthalten sein, alle jene Betriebskosten zu bezahlen hat, die der Betriebskostenkatalog der §§ 21 ff MRG beinhaltet.
- 6) Die Betriebskosten und die Nebenkosten (einschließlich laufender öffentlicher Abgaben) werden jährlich verrechnet, der Verpächter ist aber berechtigt, ein Akonto vorzuschreiben.
- 7) Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Pächter auch die sonstigen von ihm verursachten Betriebskosten (wie etwa Heiz- und andere Energiekosten, Telefon, Telefax, Telekabel udgl. sowie überhaupt sämtliche Betriebsmittel und alle Steuern und Abgaben) neben der vereinbarten Pacht selbst zu tragen hat. Der Pächter ist auf eigene Kosten ermächtigt und verpflichtet, diese Bezugsverträge, insb. die Strom- und Gasbezugsverträge sowie das Telefon, umzumelden. Die Verrechnung solcher Kosten hat nach Möglichkeit direkt zwischen dem Pächter und dem (den) Lieferanten zu erfolgen. Sollten derartige Kosten dennoch der Verpächterin vorgeschrieben werden, so verpflichtet sich die Pächter zum Ersatz binnen 14 Tagen nach Verschreibung.
- 8) Die – inklusive des Akontis und USt - jährliche Pacht beträgt derzeit € 3.600,--
- 9) Die Pacht ist jährlich im Vorhinein am 1.5. des Jahres fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen auf dem Konto des Verpächters bzw. die rechtzeitige Bezahlung in barem maßgebend ist. Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus haftet der Pächter dem Verpächter für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).
- 10) Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Pächters gegen den Pachtzins wird - soweit diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Verpächter ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.
- 11) Der Pächter ist auf eigene Kosten verpflichtet, sämtliche öffentliche und für Gäste zugänglichen Bereiche, insbesondere die Gehsteige, laufend zu säubern.

IV. Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

- 1) Das Pachtobjekt ist von dem Pächter pfleglich und unter möglichster Schonung der Substanz zu behandeln. Der Pächter hat - auf eigene Kosten - den Pachtgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen und Geräte (insbesondere Elektroleitungs- Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären bzw. technischen Anlagen und Geräte, sowie die Gastronomieeinrichtun-

gen) zu warten, Instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Ernste Schäden des Hauses sind der Verpächterin bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen. Kommt die Pächter ihrer vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflicht nicht nach, kann die Verpächterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Pachtobjekt auf Kosten der Pächter vornehmen lassen.

- 2) Der Pächter ist grundsätzlich zur Vornahme - auch umfangreicher - Veränderungen bzw. Verbesserungen der Bestandsache nach Genehmigung berechtigt, sofern diese auf seine Kosten und unter Verzicht auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche gegenüber der Verpächterin sowie unter Einhaltung aller behördlichen Vorschriften fachgerecht vorgenommen werden. Überhaupt verzichtet der Pächter, von der Verpächterin den Ersatz getätigter Investitionen zu verlangen; sämtliche Investitionen gehen mit Beendigung des Pachtvertrages entschädigungslos in das Eigentum der Verpächterin über. Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche gemäß §§ 1096, 1097, 1036, 1037 ABGB.
- 3) Die von dem Pächter vorgenommenen Investitionen sind am Ende des Pachtverhältnisses - nach Wahl der Verpächterin - ohne Verletzung der Substanz des Gebäudes zu entfernen oder ohne Anspruch auf Ersatz im Bestandobjekt zu belassen. Dies gilt auch für angeschaffte Fahrnisse (inklusive Inventar, Geschirr), sofern diese für den weiteren Betrieb des Unternehmens erforderlich sind.
- 4) Der Verpächter und/oder (ein) von dieser Beauftragte(r) kann (können) das Bestandobjekt nach vorheriger Ankündigung - jedoch nicht zur Unzeit - zum Zweck der Besichtigung betreten; bei Gefahr im Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.
- 5) Aus zeitlichen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann der Pächter gegenüber der Verpächterin keine Rechtsfolgen ableiten, sofern diese daran kein grobes Verschulden trifft.
- 6) Der Pächter haftet dem Verpächter gegenüber für alle Schäden und Nachteile (auch Steuern - und Abgaben - betreffend), die diese durch sie oder durch die in das Bestandobjekt aufgenommen Personen oder sonstige in seinem Einflussbereich stehende Dritte - auch Kunden - entstehen. Behauptet der Pächter eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn hiefür die Beweislast.

V. Betriebspflicht

- 1) Der Verpächter ist am Erhalt der Kantine interessiert. Der Pächter trifft sohin eine Betriebspflicht.
- 2) Der Pächter ist während der Pachtdauer (5 Monate im Jahr) nicht berechtigt, den Betrieb, wenn auch nur vorübergehend oder für wenige Tage, zur Gänze oder teilweise einzustellen; die Einstellung des Betriebes stellt einen wichtigen Grund zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages dar.
- 3) Obgleich eine exakte Festlegung vorgeschriebener Öffnungszeiten im Hinblick auf eine damit möglicherweise einhergehende Behinderung betriebswirtschaftlicher Überlegungen des Pächters unterbleibt, wird doch vereinbart, dass der Betrieb des Unternehmens im Rahmen der behördlich zulässigen Öffnungszeiten gewährleistet sein muss, insbesondere während den Öffnungszeiten des Freibads.

VI. Untervermietung, Weitergabe

- 1) Der Pächter ist nicht berechtigt, das Pachtobjekt - ganz oder teilweise - an Dritte unter zu verpachten oder weiterzugeben. Jedoch ist der Verpächter – unabhängig von dem Verbot - berechtigt, den Pachtzins um 50% zu erhöhen, wenn eine Weitergabe erfolgt ist, die vom Verpächter aufgrund all-fälliger gesetzlicher Bestimmungen nicht verhindert werden kann.

VII. Sonstige Bestimmungen

- 1) Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt.
- 2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 3) Einvernehmlich wird festgehalten, dass der Verpächter nicht für die im Betrieb des Geschäftes durch den Pächter begründeten Verbindlichkeiten haftet. Wird der Verpächter dennoch von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist der Pächter verpflichtet, den Verpächter völlig schad- und klaglos zu halten.
- 4) Der Verpächter kann von dem Pächter jederzeit Auskünfte über die wirtschaftliche Lage des Pachtbetriebes verlangen und auch Einsicht in die Geschäftsunterlagen nehmen.
- 5) Solange der Verpächterin nicht eine andere Zustelladresse des Pächter nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an deren in diesem Vertrag genannte Geschäftsanschrift mit der Wirkung, dass sie ihr als zugekommen gelten.
- 6) Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass die auf das Pachtobjekt entfallende Pachtzins € 10.800,-- beträgt.
- 7) Dieser Vertrag wird in drei Gleichschriften ausgefertigt, wovon eine für das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern und je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

Sieghartskirchen, am

Pächter:

Verpächterin:

Für die Marktgemeinde Sieghartskirchen:

.....
Geschf.Gemeinderat

.....
Bürgermeister

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Beschluss Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig die Badkantine an Frau Inga Erzadeoglu zu vergeben. Der Pachtvertrag soll in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Verlauf Gemeinderatssitzung:

Die Vizebürgermeisterin erläutert kurz die Eckpunkte des Pachtvertrages sowie die vorangegangene Ausschreibung. Im Anschluss findet eine sehr rege Diskussion betreffend einzelner Punkte des Vertrages statt.

Beschluss:

Aufgrund der Diskussion soll beim vorliegenden Vertrag folgende Punkte geändert werden. Bei Punkt I Absatz 2) wird beim letzten Satz folgende Formulierung Ersatzlos gestrichen: *jedoch wird festgehalten,*

dass auch die anderen Badegäste, ohne Konsumationspflicht diese benützen dürfen.

Weiters soll eine Kautions von € 500,- zum Beginn des Pachtvertrages bei der Gemeinde hinterlegt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 2 Stimmenthaltungen (GR Karl Berger und GR Pinter) den obigen Pachtvertrag mit den erläuterten Abänderungen zum Beschluss zu erheben.

**zu 4 Flächenwidmungsplanänderung - Festlegung Zusatzbezeichnung
Vorlage: AL/434/2013**

Sachverhalt:

Im Zuge der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes wurde auch in Sieghartskirchen die Zentrumszone festgelegt. Weiters sollte an 2 Standorten die Zusatzbezeichnung Handelseinrichtung festgelegt werden. Aufgrund eines Schreibens der Wirtschaftskammer NÖ wurde vorläufig auf die Zusatzbezeichnung Handelseinrichtung verzichtet, da hier noch ausständige Punkte zu klären waren. Seinerzeit wurde nur für den Standort Preßbaumer Straße die Zusatzbezeichnung durchgeführt. Verordnung des Gemeinderates vom 07.03.2012.

Mittlerweile wurden die ausständigen Punkte geklärt und es soll daher Zusatzbezeichnung Handelseinrichtung für den Bereich der Hoferstraße gemäß dem seinerzeitigen Flächenwidmungsplanentwurfes von DI Karl Siegl (siehe Beilage) beschlossen werden.

Da die geplante Änderung bereits seinerzeit mit den anderen Änderungspunkten aufgelegt wurde und diese nicht verändert werden ist eine neuerliche Auflage des geplanten Änderungsentwurfes nicht mehr notwendig.

VERORDNUNGSTEXTENTWURF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G

„A“

§ 1: Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 idgF., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm bzw. der Flächenwidmungsplan für die Marktgemeinde Sieghartskirchen abgeändert (Teil des Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: SIHA - FÄ 18 - 10866 - BP; verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), ist gemäß § 12 (3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig folgende Verordnung zum Beschluss zu erheben:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

„A“

§ 1: Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 idgF., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm bzw. der Flächenwidmungsplan für die Marktgemeinde Sieghartskirchen abgeändert (Teil des Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: SIHA - FÄ 18 - 10866 - BP; verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), ist gemäß § 12 (3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit einer Stimmenthaltung (GGR Heiß) über Vorschlag der Vizebürgermeisterin folgende Verordnung zum Beschluss zu erheben:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

„A“

§ 1: Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 idgF., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm bzw. der Flächenwidmungsplan für die Marktgemeinde Sieghartskirchen abgeändert (Teil des Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: SIHA - FÄ 18 - 10866 - BP; verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), ist gemäß § 12 (3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach

ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**zu 5 Vergabe Straßenherstellung Parzellierung Fischeralm
Vorlage: AL/438/2013**

Sachverhalt:

In Sieghartskirchen wird gegenüber der Tankstelle eine größere Liegenschaft parzelliert. Da einige Parzellen noch heuer bebaut werden sollen, ist es notwendig eine Straße zu errichten.

Die Fa. Rauner würde die Preise vom Jahr 2009 (Parzellierung Alter Sportplatz) halten können.

Angebot: € 42.258,-- für Kanalbau inkl. MWSt.

€ 51.420,-- für Straßenbau inkl. MWSt.

€ 21.418,-- für Wasserleitungsbau inkl. MWSt.

Dieser Auftrag könnte als Nachfolgauftrag vergeben werden.

Beschluss Straßenbauausschuss:

Nach eingehender Debatte ob es sinnvoller ist auszuschreiben oder den Auftrag als Nachfolgauftrag zu vergeben, empfiehlt der Ausschuss einstimmig die Arbeiten als Nachfolgauftrag an die Fa. Rauner zu vergeben, da die Arbeiten voraussichtlich nicht mehr um diesen Preis durchgeführt werden können.

Beschluss Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand beschließt einstimmig die Arbeiten für die Wasserleitung an die Fa. Rauner zu vergeben.

Weiters empfiehlt einstimmig der Gemeindevorstand dem Gemeinderat die sonstigen Arbeiten (Straßenbau und Kanalbau) an die Fa. Rauner zu vergeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über Vorschlag der Vizebürgermeisterin, die Arbeiten an die Fa. Rauner zu vergeben.

**zu 6 Subventionsrichtlinie
Vorlage: AL/437/2013**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung eine Richtlinie zur Gewährung von Subventionen erlassen.

Da immer wieder Anfragen für die Gewährung von Subventionen (zB Mieterlass Kulturpavillon, Förderung von Vereinen, etc.) in geringer Höhe, meist einigen hundert Euro gestellt werden, wäre es daher sinnvoll, diese bis zu einer festgelegten Fördersumme im Gemeindevorstand behandeln zu können, damit die Verfahren rasch im Sinne der Bürger und Vereine abgehandelt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen erlässt gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung folgende Subventionsrichtlinie.

Diese Richtlinie betrifft ausschließlich den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, eigenständig über Subventionsansuchen (zB Mieterlässe) bis zu einem Gesamtwert von € 500,-- unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zu entscheiden.

Übersteigt der Gesamtwert diese Summe, ist diese weiterhin im Gemeinderat zu behandeln.

Empfehlung:

Der Finanzausschuss empfiehlt keine Ermächtigung des Vorstandes.

Beschluss Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig nach eingehender Debatte die vorliegende Subventionsrichtlinie bis zu einer Höhe von € 500,-- zu beschließen.

Beschluss:

Nach reger Diskussion beschließt der Gemeinderat mit 4 Gegenstimmen (GR Karl Berger, Schmiedt, Spanring und Mayer) sowie 1 Stimmenthaltung (GR Strebl) die vorliegende Subventionsrichtlinie bis zu einer Höhe von € 500,-- eingeschränkt auf Mieterlässe.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen erlässt gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung folgende Subventionsrichtlinie.

Diese Richtlinie betrifft ausschließlich den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, eigenständig über Subventionsansuchen (Mieterlässe) bis zu einem Gesamtwert von € 500,-- unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zu entscheiden.

Übersteigt der Gesamtwert diese Summe, ist diese weiterhin im Gemeinderat zu behandeln.

**zu 7 Mietfestsetzung für Jagdhornbläser Abstetten
Vorlage: AL/431/2013**

Sachverhalt:

Die Jagdhornbläsergruppe Abstetten wird in Zukunft im Erdgeschoss des Kindergarten Abstetten üben. Es wurde hierfür ein Verein gegründet um die Vereinsförderung zu bekommen. Bisher wurde immer bei einzelnen Mitgliedern privat geübt.

Da die Jagdhornbläsergruppe über keine Einnahmen verfügt, außer der Vereinsförderung, jedoch zum kulturellen Gemeinschaftsleben ihren Beitrag leisten wollen, ersucht daher die Jagdhornbläsergruppe Abstetten, dass die Vorschreibung der Miete maximal in der Höhe der Vereinsförderung von € 300,-- pro Jahr erfolgt. Es wird nur das Licht für den Proberaum benötigt. Die Proben dauern ca. 1 Stunde. Es wird meist 2 -3 mal pro Woche geübt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt die Miete maximal von € 300,-- im Jahr für die Jagdhornbläser Abstetten festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über Vorschlag der Vizebürgermeisterin, dass die Miete für die Jagdhornbläser Abstetten max. € 300,-- beträgt.

zu 8 Bericht Prüfungsausschuss

Der Obmann des Prüfungsausschusses verliest das Protokoll der letzten Prüfung (siehe Beilage).

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**zu 9 Rechnungsabschluss 2012
Vorlage: BH/165/2013**

Sachverhalt:

Kassenbestand per 31.12.2012:

PSK	€ 185.216,58
Raika	€1.020.029,91
Volksbank	€ 114.671,30
Die Erste Sparkassa	€ 106.456,17
Raika - Bankomat	€ 762,19
Barkassa	€ 14.129,68
Summe	€ 1.441.265,83

Übersicht Summen Ordentlicher Haushalt – Anordnungssoll

Gruppe	Einnahmen	Gruppe	Ausgaben
Vertretungskörper u. allg.Verw.	44.078,95	Vertretungskörper u. allg.Verw.	715.794,07
Öffentl. Ordnung u. Sicherheit	384,10	Öffentl. Ordnung u. Sicherheit	252.045,37
Unterr., Erzieh., Sport u. Wissen	219.438,10	Unterr., Erzieh., Sport u. Wissen	1.598.368,10
Kunst, Kultur und Kultus	490.614,49	Kunst, Kultur und Kultus	677.987,23
Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförd.	43.711,38	Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförd.	989.788,37
Gesundheit	0,00	Gesundheit	1.388.291,23
Strassen- u. Wasser-Bau, Verkehr	12.263,39	Strassen- u. Wasser-Bau, Verkehr	310.985,24
Wirtschaftsförderung	112,58	Wirtschaftsförderung	77.543,01
Dienstleistungen	3.454.408,01	Dienstleistungen	3.668.861,85
Finanzwirtschaft	7.344.519,47	Finanzwirtschaft	1.289.693,31
Abwicklung Ist-Überschüsse VJ	0,00	Abwicklung Ist-Überschüsse VJ	0,00
Abwicklung Soll-Überschüsse VJ	689.590,36	Abwicklung Soll-Überschüsse VJ	0,00
Abwicklung Ist-Überschüsse lfd. J.	1.146.698,69	Abwicklung Ist-Überschüsse lfd. J.	1.146.698,69
Abwicklung Soll-Überschüsse lfd.J.	0,00	Abwicklung Soll-Überschüsse lfd.J.	1.329.763,05
Endsummen	13.445.819,52	Endsummen	13.445.819,52

Es ergibt sich ein Soll-Überschuss im RA 2012 von € 1.329.763,05 der im Nachtragsvoranschlag 2013 budgetiert wird.

Übersicht Summen Außerordentlicher Haushalt – Anordnungssoll

Vorhaben	Einnahmen	Vorhaben	Ausgaben
Straßenbau	256.785,17	Straßenbau	256.785,17
Kanalbau	1.078.390,45	Kanalbau	1.078.390,45
Wasserleitungsbau	25.022,95	Wasserleitungsbau	25.022,95
Hochwasserschutz	0,00	Hochwasserschutz	0,00
Kindergarten Renovierung	50.393,69	Kindergarten Renovierung	50.393,69
Volksschule	173.997,76	Volksschule	173.997,76
Feuerwehren-Gebäude	250.103,62	Feuerwehren-Gebäude	250.103,62
Brückenbau	25.601,79	Brückenbau	25.601,79
Güterwege	99.552,23	Güterwege	99.552,23
Leichenhallen-Friedhöfe	76.149,14	Leichenhallen-Friedhöfe	76.149,14
Gemeinde-Gebäude	22.505,88	Gemeinde-Gebäude	22.505,88
Spielplätze	21.257,10	Spielplätze	21.257,10
Freibad	0,00	Freibad	0,00
Musikschule	63.000,00	Musikschule	62.951,36
Sportplatz	789.000,00	Sportplatz	789.000,00
Abwicklung Ist-Überschüsse	0,00	Abwicklung Ist-Überschüsse	0,00

VJ		VJ	
Abwicklung Soll-Überschüsse VJ	0,00	Abwicklung Soll-Überschüsse VJ	0,00
Abwicklung Ist-Überschüsse lfd. J	209.531,24	Abwicklung Ist-Überschüsse lfd. J	209.531,24
Abwicklung Ist-Abgänge lfd. J.	0,00	Abwicklung Ist-Abgänge lfd. J.	0,00
Abwicklung Soll-Überschüsse lfd. J	0,00	Abwicklung Soll-Überschüsse lfd. J	48,64
Endsummen	3.141.291,02	Endsummen	3.141.291,02

Der Rechnungsquerschnitt ergibt ein Maastricht-Ergebnis von + € 1.028.750,32

Der Schuldenstand per 31.12.2012 beträgt € 10.366.978,84. Der Gesamtschuldendienst im vergangenen Jahr 2012 betrug € 1.159.504,67.

Es konnten € 1.110.206,46 vom Ordentlichen an den Außerordentlichen Haushalt zugeführt werden.

Es wurden an folgende Außerordentlichen Vorhaben Zuführungen getätigt:

AOH 1 Straßenbau € 86.785,17 – planmäßige Zuführung

AOH 3 Kanalbau € 305.572,07 – planmäßige Zuführung

AOH Wasserleitungsbau € 25.022,95 – planmäßige Zuführung

AOH 7 Kindergarten Renovierung € 50.393,69 - planmäßige Zuführung

AOH 8 Volksschule € 9.197,76 - planmäßige Zuführung

AOH 9 Feuerwehren-Gebäude € 175.103,62 - planmäßige Zuführung

AOH 10 Brückenbau € 25.601,79 – planmäßige Zuführung

AOH 12 Güterwege € 54.485,85 - planmäßige Zuführung

AOH 13 Leichenhallen-Friedhöfe € 76.149,14 - planmäßige Zuführung

AOH 17 Gemeinde-Gebäude € 22.505,88 - planmäßige Zuführung

AOH 19 Spielplätze € 21.257,10 - planmäßige Zuführung

AOH 23 Sportplatz € 258.131,44 - planmäßige Zuführung

Sämtliche Abweichungen (über € 500,- und mehr als 20%) gegenüber dem Voranschlag wurden näher beleuchtet und fanden auch ihre Begründung sowie deren Genehmigung.

Der RA 2012 liegt in der vorliegenden Form seit 2. März 2013 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist wird er dem Gemeindevorstand und nach Beendigung der Auflagefrist in weiterer Folge dem Gemeinderat zu Beschlussfassung vorgelegt. Um Fragen in der Gemeinderatssitzung sofort beantworten zu können, wird gebeten, schriftliche Stellungnahmen während der Auflagefrist abzugeben.

Für weitere Auskünfte bzw. Anfragen (vorzugsweise per E-Mail oder telefonisch) zum RA 2012 stehen VBGM Wolfsberger bzw. die Buchhaltung, Hr. Mag. Turnhöfer zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der RA 2012 wird in der vorliegenden Form den Gemeindevorstand und in weiterer Folge dem Gemeinderat zu Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt den vorliegenden Rechnungsabschluss zum Beschluss zu erheben.

Beschluss:

Die Vizebürgermeisterin stellt in groben Zügen den Rechnungsabschluss vor. Die verschiedenen Fraktionen geben ihre Stellungnahmen ab.

Nach eingehender Diskussion über den Rechnungsabschluss beschließt der Gemeinderat mit 3 Gegenstimmen (GR Karl Berger, GR Mag. Ingrid Schmiedt, GR Andreas Spanring) den vorliegenden Rechnungsabschluss.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.sieghartskirchen.gv.at